



An den Grossen Rat

19.5475.03

ED/P195475

Basel, 2. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2022

Anzug Oswald Inglin betreffend «hürdenfreier, flexibler Eintritt in den Kindergarten»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 vom Schreiben 19.5475.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Olswald Inglin in einen Anzug umgewandelt. Mit Präsidialbeschluss vom 16. September 2020 wurde der Anzug dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen:

«Im Rahmen der Harmonisierung des Schweizer Schulsystems wurde der Einschulungsstichtag vom 30. April auf den 31. Juli vorverschoben. Damit sind die jüngsten Kinder knapp vierjährig beim Eintritt in den Kindergarten. Der frühe Kindergartenstart ist für einige Kinder eine Chance und für andere, die den Entwicklungsstand noch nicht erreicht haben, eine Überforderung.

Die Eltern haben die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder. Entsprechend soll ihnen das Recht zugestanden werden zu entscheiden, ob ihr Kind bereits in den Kindergarten eingeschult werden soll oder ob es für das eigene Kind pädagogisch richtig ist, die Einschulung um ein Jahr hinauszuschieben. Dadurch können die Eltern ihr Kind vor der Überforderung einer zu frühen Einschulung schützen.

Beispielsweise ist dies im Kanton Aargau, Solothurn und im Kanton Bern bereits möglich und wird von rund 10 % der Eltern wahrgenommen. Die Abmeldung erfolgt allein durch die Eltern und es braucht dazu weder eine ärztliche noch eine schulpsychologische Abklärung.

Die Unterzeichneten fordern, dass der Regierungsrat das Schulgesetz so revidiert, dass die Eltern ihr Kind ohne eine ärztliche oder schulpsychologische Abklärung oder weitere Begründungen ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Oswald Inglin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Beatrice Isler, Felix Meier, Remo Gallacchi»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Anzug Oswald Inglin fordert, das Schulgesetz so zu revidieren, dass Erziehungsberechtigte den Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten ohne eine ärztliche oder schulpsychologische Abklärung oder weitere Begründungen um ein Jahr verschieben können. Dies würde es ihnen gemäss Anzug ermöglichen, ihre Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes wahrnehmen und es vor der Überforderung einer zu frühen Einschulung schützen.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. Mai 2010 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beigetreten. In der Folge wurde der Stichtag der Einschulung in Halbmonatsschritten um drei Monate vom 1. Mai auf den 31. Juli verschoben. Das heisst, die Kinder sind beim Eintritt in den Kindergarten zwischen vier Jahre plus einen Monat und fünf Jahre plus einen Monat alt. Das HarmoS-Konkordat definiert den allgemeinen Rahmen für den Schuleintritt. Dem Einzelfall angemessene individuelle Lösungen sind möglich. Die Voraussetzungen und Verfahren für einen vorzeitigen Schuleintritt respektive einen Aufschub des Schuleintritts sind im kantonalen Recht zu regeln.

Die Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt für den Eintritt in den Kindergarten sind in § 56 des Schulgesetzes wie folgt festgelegt:

§ 56

- ¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben.
- ² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.
- ³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.
- ⁴ Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

2. Rückstellung beim Kindergarteneintritt

Der Eintritt in den Kindergarten ist ein bedeutender Schritt auf dem Weg in die Selbständigkeit. Die Kinder treten mit unterschiedlichen Erfahrungen und entwicklungsbedingt mit verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kindergarten ein. Die Kindergartenlehrpersonen berücksichtigen diese individuelle Entwicklung und lassen den Kindern Zeit, sich einzugewöhnen und zurechtzufinden. Der Unterricht im Kindergarten fördert die Kinder zusätzlich zum Elternhaus in allen Entwicklungsbereichen und bietet neue Anreize, von anderen Kindern und über das Spiel in Gruppen zu lernen. Kinder mit einem spezifischen Förderbedarf werden im Kindergartenalltag zusätzlich durch entsprechende Lehr- und Fachpersonen individuell gefördert.

Die Erziehungsberechtigten kennen den Entwicklungsstand sowie die Spiel- und Lernbedürfnisse ihres Kindes am besten. Trotzdem kann es für sie herausfordernd sein, einzuschätzen, ob das Kind für den Kindergarten bereit ist. Dies auch, weil nicht einzelne Kriterien, sondern das Gesamtbild für die Einschätzung ausschlaggebend sind. Wenn keine besonderen Gründe dagegensprechen, sollte ein Kind altersgemäß in den Kindergarten eintreten. Besteht Unsicherheit darüber, ob das eigene Kind in seiner Entwicklung verzögert ist, kann ein Gespräch mit einer Fachperson Klarheit bringen. Das kann eine Kinderärztin/ein Kinderarzt oder eine Expertin/ein Experte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder des Zentrums für Frühförderung sein.

In Basel-Stadt kann wie in der Mehrheit der Kantone der Kindergarteneintritt nur hinausgeschoben werden, wenn der Entwicklungsstand eines Kindes bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht. Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle. Einen Rückstellungsantrag können ausschliesslich die Erziehungsberechtigten einreichen.

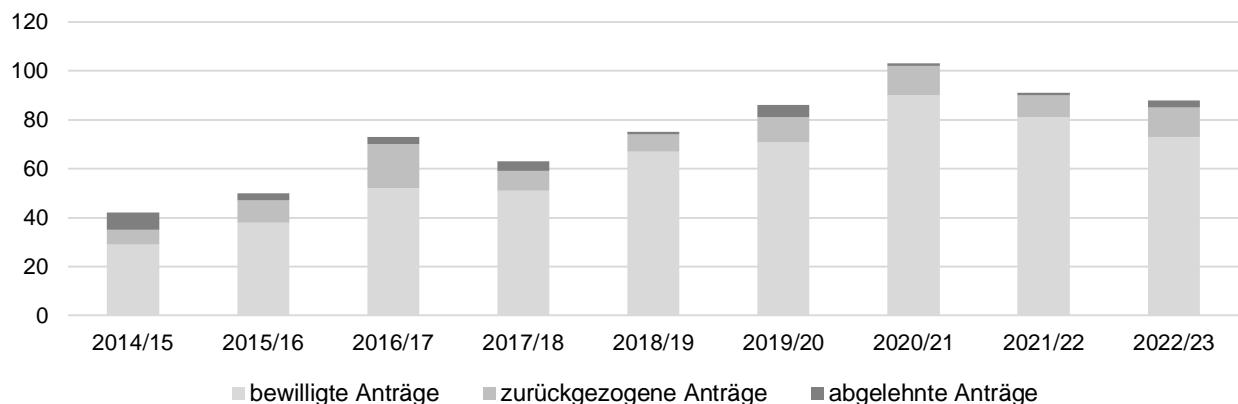
2.1 Überblick Rückstellungsanträge

Die Anzahl der jährlich eingereichten Rückstellungsanträge ist bis zu Schuljahr 2020/21 stetig leicht gestiegen; seither ist sie wieder rückläufig. Die nachfolgende Auswertung für die Schuljahre

2014/15 bis heute zeigt deutlich, dass die Gesuche in aller Regel bewilligt und nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, dass nicht kindbezogene Argumente, sondern berufliche Vorhaben oder Reisepläne der Erziehungsberechtigten Grund für den Rückstellungsantrag sind. In diesen Fällen gilt es, das Kindeswohl höher zu gewichten. In allen Jahren wurde ein Teil der Anträge nach dem Beratungsgespräch von den Erziehungsberechtigten wieder zurückgezogen.

Auswertung Rückstellungsgesuche beim Kindergarteneintritt im Kanton Basel-Stadt (inkl. Gemeindeschulen Bettingen und Riehen):

Schuljahr	Gestellte Anträge	bewilligte Anträge	abgelehnte Anträge	zurückgezogene Anträge
2014/15	42	29	7	6
2015/16	50	38	3	9
2016/17	73	52	3	18
2017/18	63	51	4	8
2018/19	75	67	1	7
2019/20	86	71	5	10
2020/21	103	90	1	12
2021/22	91	81	1	9
2022/23	88	73	3	12



2.2 Vereinfachtes Verfahren seit dem Schuljahr 2021/22

Seit der Überweisung dieses Anzugs wurde das Verfahren angepasst und vereinfacht. Die Erziehungsberechtigten können auf dem Anmeldeformular für den Kindergarten angeben, ob sie die Absicht haben, die Einschulung ihres Kindes um ein Jahr zurückzustellen. Neu können sie einen Bericht ihrer Kinderärztin oder ihres Kinderarztes beilegen. Eine Schularztin oder ein Schularzt der Medizinischen Dienste nimmt anschliessend mit den Erziehungsberechtigten telefonisch Kontakt auf, bespricht mit ihnen das Gesuch und gibt auf dieser Basis eine Empfehlung ab. Wenn das Kind bereits im Rahmen der Frühförderung gefördert wird, läuft der Prozess analog über das Zentrum für Frühförderung. Die Erziehungsberechtigten werden in den meisten Fällen nicht mehr zu einem persönlichen Gespräch beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingeladen.

Dieses vereinfachte Verfahren wird von den Erziehungsberechtigten sehr geschätzt. Im Gespräch mit der Schularztin, dem Schularzt oder dem Zentrum für Frühförderung können Annahmen, Sorgen und Ängste besprochen und gegebenenfalls ausgeräumt werden. Ein Teil der Erziehungsberechtigten entscheiden sich nach dem Gespräch um und ziehen ihren Antrag zurück. Andere fühlen sich in ihrer Entscheidung gestärkt, ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten zu lassen. Die Erziehungsberechtigten werden bei einer Empfehlung zur Rückstellung von den Fachpersonen

beraten, wie sie ihr Kind in seiner Entwicklung unterstützen können, welche Förderangebote in unserem Kanton zur Verfügung stehen und welche individuellen Fördermassnahmen gegebenenfalls empfohlen werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, damit der Kindertageneintritt in einem Jahr gut vorbereitet werden und gelingen kann.

3. Fazit

Erziehungsberechtige von Kindern, die in ihrer körperlichen, intellektuellen oder emotionalen Reife noch nicht weit genug sind, können den Eintritt in den Kindergarten bereits heute einfach und mit Unterstützung von Fachpersonen um ein Jahr verschieben. Die Fallzahlen zeigen, dass die Einschätzung der Erziehungsberechtigten in den allermeisten Fällen geteilt und ihre Anträge gutgeheissen werden. Im telefonischen Gespräch können sich die Erziehungsberechtigten bei Entscheidungsunsicherheit von der Schulärztin, dem Schularzt oder dem Zentrum für Frühförderung beraten lassen. Die zentrale Forderung des Anzugs, dass Erziehungsberechtigte ihre Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes wahrnehmen und es vor der Überforderung einer zu frühen Einschulung schützen können, ist mit dem aktuellen Verfahren erfüllt. Könnten die Erziehungsberechtigten ohne Abklärung und weitere Begründung über die Verschiebung des Kindertageneintritts alleine entscheiden, würde die aus Sicht des Erziehungsdepartements wertvolle Beratung durch die Schulärztinnen, die Schulärzte und des Zentrums für Frühförderung wegfallen. Eine solche Praxis würde im Weiteren zu Rückstellungen führen, die nicht im Entwicklungsstand des Kindes begründet sind, sondern in beruflichen oder privaten Gründen der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat möchte deshalb § 56 des Schulgesetzes unverändert belassen und beim bewährten Verfahren bleiben, bei dem die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinde in letzter Instanz Anträge, die nicht dem Kindeswohl dienen, ablehnen kann.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oswald Inglin und Konsorten betreffend «hürdenfreier, flexibler Eintritt in den Kindergarten» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin